

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 15.01.2025

14. Stück

- 87. Personalnachrichten
 - 88. Schiedskommission: Nominierung von Mitgliedern durch den Universitätsrat
 - 89. Geschäftsordnung des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz
 - 90. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
 - 91. Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
 - 92. Entwicklungsplan 2025-2030 - Änderung
 - 93. Richtlinie des Rektorates: Möglichkeiten für Weiter-/Wiederbeschäftigung nach Pensionierung oder Ruhestand
 - 94. Leitungen: Bestellung zum Leiter (Direktor) des Ignaz Semmelweis Instituts (ISI) - Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung
 - 95. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

87. Personalnachrichten

Die Rektorin, Frau Assoz.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt folgende Personalnachrichten bekannt:

Die Lehrbefugnis als Privatdozent*in (PD) wurde erteilt an:

Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ scient.med. Nicole GOLOB-SCHWARZL, BSc., MSc., Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie, „Molekularbiologie und Biochemie“, am 01.07.2024

Priv.-Doz.ⁱⁿ Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a rer.nat.Dr.ⁱⁿ rer.nat. Petra KOTZBECK, Univ.-Klinik für Chirurgie, Klin. Abtlg. für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, „theoretisch-experimentelle Chirurgie im Sonderfach Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie“, am 03.07.2024

Priv.-Doz.Dr.med.univ.Dr.scient.med. Dominik Andreas BARTH, Univ.-Klinik für Innere Medizin, Klin.Abtlg. für Onkologie, „Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie“, am 04.07.2024

Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med.univ. Dr.ⁱⁿ scient.med. Nina Maria HÖLLER, Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde, Klin. Abtlg.f.Neonatologie, „Kinder- und Jugendheilkunde“, am 10.07.2024

Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a rer.nat. Dr.ⁱⁿ rer.nat. Astrid Helga PAULITSCH-FUCHS, Diagnostik Forschungs-institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin, „Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin“, am 16.07.2024

Priv.-Doz.Dott. Paolo GASPARELLA, PhD, Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendchirurgie, „Kinder- und Jugendchirurgie“, am 21.08.2024

Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ rer.nat. Susanne SATTLER, Lehrstuhl für Pharmakologie, „Immunologie“, am 26.09.2024

Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ scient.med. Julia FUCHS, BSc., MSc., MSc., Institut für Health Care Engineering, „Histologie, Embryologie und Zellbiologie“, am 25.11.2024

Priv.-Doz.Mag.rer.nat.Dr.scient.med. Istvan-Szilard SZILAGYI, Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie, „Medizinische Psychologie und Psychotherapie“, am 28.11.2024

Priv.-Doz.Ass.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.scient.med. Markus Eduard KREUZTHALER, Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation, „Medizinische Informatik“, am 18.12.2024

Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ rer.nat. Julia TRAUB, BSc., MSc., Univ.-Klinik für Innere Medizin, Klin. Abtlg. f. Gastroenterologie und Hepatologie, „theoretisch-experimentelle Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie“, am 19.12.2024

Assoz.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

88. Schiedskommission: Nominierung von Mitgliedern durch den Universitätsrat

Der Vorsitzende des Universitätsrats, Dr. Michael HEINISCH, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz am 09.01.2025 gemäß § 21 Abs 1 Z 8 iVm § 43 Abs 9 UG folgende Mitglieder für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Graz für die Funktionsperiode vom 19.01.2025 bis 18.01.2027 nominiert hat:

Mitglieder:

Ao. Univ.-Prof. RA Dr. Michael Friedrich
Mag.^a Gerlinde Goach

Ersatzmitglieder:

Dr. Kurt Klein
Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Anita Ziegerhofer

Dr. Michael HEINISCH
Vorsitzender des Universitätsrates

89. Geschäftsordnung des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Dr. Michael HEINISCH, gibt nach Beschluss des Universitätsrates vom 09.01.2025 nachfolgende Geschäftsordnung des Universitätsrates bekannt:

Geschäftsordnung des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz.

§ 2. Begriffe

- (1) „Schriftlich“ bedeutet: Papierform, Telefax, automationsunterstützte Datenübertragung (E-Mail).
- (2) „Anwesend“ bedeutet: physisch anwesend oder präsent bei einer video-technisch abgewickelten Sitzung.
- (3) „Vorsitzende/Vorsitzender“ bedeutet: der/die gewählte Vorsitzende oder in dessen Vertretung die gewählte Stellvertreterin/der gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung der vorhin Genannten das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates; in Sitzungen das älteste anwesende Mitglied.

§ 3. Mitglieder des Universitätsrates, Teilnahme an der Willensbildung, Büro des Universitätsrates

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrates haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Universitätsrates teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung an der Mitwirkung an einem Akt der Willensbildung ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsrates sowie allfällig beigezogene Auskunftspersonen und Teilnehmer*innen an Sitzungen des Universitätsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrates können ihre Stimme nicht übertragen (§ 21 Abs.12 UG 2002 idgF).
- (4) Der Universitätsrat oder jeweils mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrates gemeinsam sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Solche Informationen sind an alle Mitglieder des Universitätsrates weiterzuleiten. Universitätsratsmitglieder, die von ihrem Informationsrecht gem. § 21 Abs. 2 UG 2002 idgF. Gebrauch machen, haben darauf hinzuwirken, dass Stellungnahmen unvermittelt direkt an den Universitätsrat ergehen.
- (5) Der Universitätsrat bedient sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Universitätsrates).

§ 4.

Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte

- (1) Der Universitätsrat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (2) Auskunftspersonen, Fachleute und die Mitglieder von Kollegialorganen und anderen Universitätsorganen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der/vom Vorsitzenden entsprechend zu belehren.
- (3) Das Rektorat, die/der Vorsitzende des Senates, die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die/der Vorsitzende der Hochschülerschaft haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrates zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Tagesordnung ist ihnen in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gem. § 135 Abs. 3 UG 2002 idgF. haben jeweils das Recht, an den Sitzungen des Universitätsrates teilzunehmen.

§ 5.

Willensbildung

- (1) Die Willensbildung des Universitätsrates erfolgt in Sitzungen.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die/Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten. Dazu können auch außerhalb von Sitzungen des Universitätsrats Zusammenkünfte von Mitgliedern einberufen werden. In solchen Zusammenkünften können Beschlüsse vorbehaltlich einer Genehmigung in der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats gefasst werden.
- (4) Der Universitätsrat ist nach seinem pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse zur effektiven Arbeitsaufteilung der ihm obliegenden Aufgaben zu bilden.

§ 6.

Sitzungen, Zahl, Einberufung, Öffentlichkeit, Termin, Einladung

- (1) Sitzungen des Universitätsrates werden bei Bedarf, jedenfalls aber dreimal pro Jahr abgehalten.
- (2) Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (3) Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 12 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist. Eine weitere Verkürzung der Frist ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.
- (5) Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum

ehest möglichen Zeitpunkt einzuberufen. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern geäußerten Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Universitätsrat einberufen.

(6) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:

- Zeit und Ort;
- Vorschläge zur Tagesordnung;
- allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen.

§ 7 Videokonferenzen

(1) Eine Videokonferenz kann von der/von dem Vorsitzenden schriftlich einberufen werden, wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung oder die äußeren Umstände die Einberufung einer Sitzung mit physischer Anwesenheit nicht zulassen.

(2) Für Videokonferenzen gelten die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Universitätsrats sinngemäß.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der/von dem Vorsitzenden erstellt.

(2) Jedes Mitglied kann spätestens am vierten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. In dem Antrag der Betriebsräte ist eine konkrete gesetzliche Bestimmung aus dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils gültigen Fassung anzuführen.

(4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 9. Geschäftsbehandlung in Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 10. Beschlussanträge

(1) Alle Anträge samt Unterlagen zu Sitzungen des Universitätsrats sind auf elektronischen Weg dem Büro des Universitätsrates frühestens 4 Wochen vor und bis längstens 14 Tage vor der Sitzung einlangend zu übermitteln.

- (2) Alle Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

§ 11. Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 12. Beschlusserfordernisse

- (1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist grundsätzlich dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.
- (3) Ist jedoch für einen Beschluss eine 2/3 Mehrheit vorgesehen, ist der Antrag angenommen, wenn von vier anwesenden Mitgliedern drei, von fünf anwesenden Mitgliedern vier, von sechs anwesenden vier und von sieben anwesenden fünf für den Antrag gestimmt haben.

§ 13. Abstimmungen

- (1) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die/Der Vorsitzende stimmt mit.
- (3) Die Abstimmung kann von allen Abstimmungsberechtigten,
 - offen durch Handzeichen,
 - namentlich,
 - geheim durch Stimmzettel oder technische Möglichkeiten, die eine geheime Abstimmung gewährleisten,erfolgen.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

(5) Geheim ist abzustimmen, wenn

- dies ein Mitglied verlangt,
- ein Mitglied vom Inhalt des Antrages betroffen ist.

(6) Die/der Vorsitzende zählt gemeinsam mit zwei vom Universitätsrat zu wählenden Stimmzählern die Stimmen. Die Stimmzettel sind aufzuheben, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung genehmigt worden ist.

§ 14. Wahlen

(1) Für Wahlen gelten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die gleichen Regeln wie für Abstimmungen.

(2) Wahlen sind grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen. Steht jedoch nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl kann einstimmig beschlossen werden, offen durch Handzeichen zu wählen.

§ 15. Sondervotum

(1) Jedes Mitglied des Universitätsrates kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln.

(2) Wird ein Beschluss veröffentlicht, so sind auch das Sondervotum und seine Begründung, sofern dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, zu veröffentlichen.

§ 16. Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Universitätsrates ist ein Resümeeprotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Konferenz;
- die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
- die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung oder Konferenz;
- die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
- alle Anträge;
- die Beschlüsse, wobei diese und die Ergebnisse der Abstimmungen nur in jene Protokollausfertigungen aufzunehmen sind, die an abstimmungsberechtigte Personen gestellt werden
- Protokollerklärungen und Sondervoten;
- den Inhalt der Debatte in gedrängt zusammenfassender Darstellung
- die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

Dem Protokoll sind anzufügen: die Tagesordnung, Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, die schriftliche Begründung von Sondervoten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Erheben dagegen zwei Mitglieder Widerspruch, hat das Antrag stellende Mitglied in einen Anhang

zum Protokoll die wörtliche Protokollierung schriftlich selber festzuhalten; dadurch darf der Gang der Sitzung nicht aufgehalten werden.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer frei zu geben und an alle Mitglieder des Universitätsrates elektronisch zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von drei Wochen schriftlich bei der/beim Vorsitzenden einzubringen.

(5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.

(7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen im Büro des Universitätsrates für 7 Jahre aufzubewahren. Es wird angestrebt, wichtige Dokumente zu digitalisieren und über diesen Zeitraum hinaus aufzubewahren.

§ 17.

Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

Die/Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Universitätsrates Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

§ 18.

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

(2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 19.

Inkrafttreten und Kundmachung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn ihr 2/3 der Mitglieder zugestimmt haben.

(2) Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

90. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 09.01.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c Abs 1 in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr.120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 09.01.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Präambel

Die Medizinische Universität Graz führt seit dem Kalenderjahr 2013 gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz auf Basis des § 71c UG (ehemals § 124b UG) eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerber*innen der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin und des Bachelorstudiums Humanmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den Lehrenden der vier Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin - MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin - MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2025 baut auf die im Zuge der bisherigen gemeinsamen Aufnahmeverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procederes dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Graz geregelt.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien Humanmedizin (UO 202) und Zahnmedizin (UO 203) an der Medizinischen Universität Graz aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gemäß § 71c UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber*innen, die erstmals für die Diplomstudien Human- oder Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2025/2026 zugelassen werden wollen. Die Aufnahme von Studienwerber*innen erfolgt zum Beginn des Studienjahres. Es gilt auch für jene Studienwerber*innen, die aufgrund des Auswahlverfahrens 2005/06 nicht zulassungsfähig waren.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 dieser Verordnung gelten nicht für:

- (1) Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (UO 202) oder Zahnmedizin (UO 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG); Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Diplomstudium der Humanmedizin (UO 202) oder Zahnmedizin (UO 203) zugelassen waren und das Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen.
- (2) Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz oder der Medizinischen Fakultät Linz studieren,

- (3) Quereinsteiger*innen iSd § 14,
- (4) Studienplatztauscher*innen iSd § 15 sowie
- (5) Studienwerber*innen in Ausbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie iSd § 16.

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
364	24	388

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen für Humanmedizin sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH für EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen und
2. 75 vH für Inhaber*innen von in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen vorbehalten.

(3) Für Aufgaben im öffentlichen Interesse wird jeweils - vorbehaltlich der zu erbringenden Mindestleistung gemäß § 10 Abs. 4 - folgende Anzahl an Plätzen aus den 5vH der gemäß Abs. 2 verbleibenden Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin gemäß § 71c Abs. 5a UG (sog. gewidmete Studienplätze) an Teilnehmer*innen der folgenden Studienförderungsprogramme - wonach sich die Studierenden, die einen gewidmeten Studienplatz erhalten, verpflichten, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen - vergeben:

1. maximal 1 Studienplatz an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes des Bundesministeriums für Inneres;
2. maximal 8 Studienplätze an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes des Landes Steiermark;
3. maximal 4 Studienplätze an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes des Landes Kärnten und
4. maximal 4 Studienplätze an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes der Österreichischen Gesundheitskasse.

Die Studienwerber*innen, die einen gewidmeten Studienplatz erhalten, verpflichten sich, die Aufgabe im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen. Es ist nicht zulässig, sich für mehr als ein Studienförderungsprogramm zu melden. Unzulässige Doppel- oder Mehrfachmeldungen führen zum Verlust der Zuordnung zu allen gewidmeten Studienplätzen. Besteht zum Zeitpunkt der Zulassung seitens eines Studienwerbers*iner Studienwerberin keine wirksame Verpflichtung zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse im Rahmen eines Studienförderungsprogrammes, kann an diese*n Studienwerber*in kein gewidmeter Studienplatz vergeben werden.

(4) Wird die in § 10 Abs. 4 festgelegte Mindestleistung von Teilnehmer*innen eines Studienförderungsprogramms nicht erbracht, findet eine Verteilung von nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätzen dieses Studienförderungsprogramms an Teilnehmer*innen eines anderen Studienförderungsprogramms nicht statt.

IV. Aufnahmeverfahren für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber*innen für das Diplomstudium Humanmedizin (einschließlich der Studienwerber*innen, die an Studienförderungsprogrammen gemäß § 4 Abs. 3 [gewidmete Studienplätze] teilnehmen) und für das Diplomstudium Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin - MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin - MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und damit der Überprüfung der den Ausbildungserfordernissen des Studiums der Humanmedizin / Zahnmedizin entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien sowie einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber*innen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr.242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz und der Johannes-Kepler-Universität Linz einvernehmlich festgelegten Anmeldefrist, die am **03. März 2025** beginnt und am **31. März 2025** um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online, mittels Web-Formular im ANV-Webtool anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten, die Wahl des Studiums (Humanmedizin/Zahnmedizin) sowie die Wahl des Studienortes (Wien, Innsbruck, Linz oder Graz) anzugeben. Des Weiteren werden Daten der Studienwerber*innen sowie deren Eltern im Sinne des § 143 Abs. 42 UG erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische und Evaluierungszwecke verwendet.

(3) Die Angabe des gewünschten Studiums und des gewünschten Studienortes, für das bzw. für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(5) Das ANV-Webtool, über das die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte und/oder wahrheitswidrige und/oder nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1- 3) entsprechende und/oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Studienwerber*innen gemäß § 4 Abs. 3 werden anhand einer - seitens der jeweiligen Institution bis zum 01.06.2025 übermittelten Liste, aus der die Teilnahme am jeweiligen Studienförderungsprogramm hervorgeht - für die im Rahmen des jeweiligen Studienförderungsprogrammes vergebenen Studienplätze berücksichtigt. Ergänzungen nach dem 01.06.2025 sind jedenfalls unzulässig und werden nicht berücksichtigt. Scheidet ein*e - sich auf einer Liste befindliche*r Studienwerber*in - vor wirksamer Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin an der Med Uni Graz vom jeweiligen Studienförderungsprogramm aus, ist die Med Uni Graz seitens der jeweiligen Institution unverzüglich darüber zu informieren. An die*den aus dem jeweiligen Studienförderungsprogramm ausscheidende*n Studienwerber*in kann damit mangels aufrechter wirksamer Verpflichtung zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse ein gewidmeter Studienplatz nicht vergeben werden. Scheint ein*e Studienwerber*in auf zwei oder mehreren der durch die Institutionen jeweils übermittelten Listen auf, wird der*die Studienwerber*in für keines der Studienförderungsprogramme berücksichtigt. Unterbleibt die rechtzeitige Übermittlung einer Institution, so ist das Studienförderungsprogramm dieser Institution nicht umzusetzen und es werden für das Studienförderungsprogramm dieser Institution keine gewidmeten Studienplätze vergeben. Die für ein Studienförderungsprogramm nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätze werden nicht an Teilnehmer*innen anderer Studienförderungsprogramme vergeben.

(7) Studienwerber*innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs 7 Z 5 UG bis spätestens 31. Mai 2024 per E-Mail an aufnahmeverfahren@medunigraz.at unter Beilage eines ärztlichen Nachweises stellen.

Beitrag zur Deckung der Kosten

§ 7. (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Internet-Anmeldung zu bestätigen, haben die Studienwerber*innen einen vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz jährlich festzusetzenden Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dieser dient dem Ordnungszweck und als Beitrag zur Deckung der Kosten der Testdurchführung und beträgt Euro 110.-.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist, die am **03. März 2025** beginnt und am **31. März 2025** endet, mittels des von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerber*innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu verfolgen und die Bezahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt sowie die gültige Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der vollständige Beitrag zur Deckung der Kosten nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist einbezahlt wurde. Die Internet-

Anmeldung ist ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Wird der Beitrag zur Deckung der Kosten nach der festgelegten Frist eingezahlt, so ist dieser zurückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber*innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Beitrages zur Deckung der Kosten.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, der Möglichkeit zur Erlangung eines gewidmeten Studienplatzes, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden über die Website der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber*innen aktiv Informationen von der Website der Med Uni Graz abrufen müssen.

(2) Auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) werden die durch die entsprechenden Institutionen bereitgestellten Kontaktdaten und besondere Anforderungen der einzelnen Institutionen für das jeweilige Studienförderungsprogramm (gewidmete Studienplätze), insbes. die Unterfertigung einer entsprechenden Vereinbarung, bekanntgegeben.

(3) Der Aufnahmetest findet am **04. Juli 2025** zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, sowie an der Johannes-Kepler-Universität Linz statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerber*innen auf der Website der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben.

(4) Die Studienwerber*innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einbezahlen des Beitrages zur Deckung der Kosten und die Internet-Anmeldung bis spätestens **02. Mai 2025**, über das ANV-Webtool der Medizinischen Universität Graz, Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

Ausschluss

§ 9. (1) Teilnehmer*innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des*der Studienwerber*in, das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Nutzt ein*e Teilnehmer*in unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal zu dokumentieren (Vermerk). Die*der Teilnehmer*in ist berechtigt, den Aufnahmetest abzuschließen; sie*er wird jedoch unabhängig vom erreichten Testwert bei zwei erhaltenen Vermerken nicht in die Rangliste aufgenommen. Dies gilt auch, wenn Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt werden.

Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit.

(3) Studienwerber*innen, die die Ruhe und Ordnung im Saal stören, können vom Aufsichtspersonal nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung des

Aufsichtspersonals, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, den*die Studienwerber*in ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Saales zu verweisen.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung vom Rektorat geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede*n Studienwerber*in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste).

(3) Die Ergebnisfeststellung führt an der jeweiligen Medizinischen Universität bzw. Fakultät zu je einer Rangliste der Studienwerber*innen für das jeweilige Studium (Humanmedizin/Zahnmedizin). Die Studienwerber*innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) gereiht.

(4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin (§ 4 Abs. 1) werden unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 10 Abs. 3) auf den ersten 364 Plätzen aufscheinen. Um einen der gemäß § 4 Abs. 3 iVm § 71c Abs. 5a UG vergebenen Studienplätze zu erhalten, müssen Studienwerber*innen, die an Studienförderungsprogrammen teilnehmen (gewidmete Studienplätze), im Rahmen des Aufnahmetests MedAT-H eine Mindestleistung erbringen, bei der zumindest ein Ergebnis zu erzielen ist, das über bzw. gleich dem Ergebnis (Gesamtwert) von 75 % der angetretenen Studienwerber*innen liegt.

(5) Für das Diplomstudium Zahnmedizin (§ 4 Abs. 1) werden die Studienplätze an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 10 Abs. 3) auf den ersten 24 Plätzen aufscheinen.

(6) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 364 Plätze der Rangliste (§ 10 Abs. 3) für das Diplomstudium Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber*innen, die in der Rangliste unmittelbar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 364 Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen, sowie mindestens 75 vH auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.

(7) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz des gleichen Kontingents (Humanmedizin) bzw. am letzten Rangplatz der verfügbaren Studienplätze (Zahnmedizin) erhalten alle Studienwerber*innen mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz, auch wenn damit die Studienplatzanzahl des jeweiligen Kontingents bzw. der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

(8) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden am Beginn der Kalenderwoche 32 den einzelnen Studienwerber*innen über das ANV-Webtool bekannt gegeben. Jede*r Studienwerber*in erhält eine individualisierte Rückmeldung in Form eines Einzelergebnisnachweises über das ANV-Webtool.

Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin können nur jene Studienwerber*innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität bzw. der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber*innen an als Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede*r Studienwerber*in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff und 91 UG erfüllt sind.

(2) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber*innen für ein Studienförderungsprogramm (§ 4 Abs. 3) - die seitens der jeweilige Institution als am Studienförderungsprogramm teilnehmend gemäß § 6 Abs 6 gemeldet werden (gewidmete Studienplätze) - an, als Studienplätze gemäß § 4 Abs. 3 für das jeweilige Studienförderungsprogramm vorgesehen sind, so haben die am jeweiligen Studienförderungsprogramm teilnehmenden Studienwerber*innen dennoch am Aufnahmeverfahren teilzunehmen und die in § 10 Abs. 4 festgelegte Mindestleistung zu erfüllen. Eine Verteilung von nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätzen eines Studienförderungsprogramms an Teilnehmer*innen eines anderen Studienförderungsprogramms findet nicht statt.

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium der Humanmedizin eine andere als die von den Studienwerber*innen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Zuordnung gemäß § 4 Abs. 2 rechtlich geboten ist, hat eine Modifizierung nach § 10 Abs. 6 zu erfolgen.

(4) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin setzt voraus, dass der*die Studienwerber*in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin im Wege eines gewidmeten Studienplatzes (§ 4 Abs. 3) setzt zudem zum Zeitpunkt der Zulassung eine wirksame Verpflichtung des Studienwerbers*der Studienwerberin zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse voraus, welche grundsätzlich durch die seitens der jeweiligen Institution gemäß § 6 Abs. 6 übermittelten Liste von der jeweiligen Institution bestätigt wird. Ein Ausscheiden einer Studienwerberin* eines Studienwerbers aus dem Studienförderungsprogramm vor wirksamer Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin ist der Med Uni Graz seitens der jeweiligen Institution unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten, werden in der Kalenderwoche 32 per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom **18. August 2025 bis zum 05. September 2025**. Die Zulassung muss von den Studienwerber*innen verpflichtend, entsprechend den Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, durchgeführt werden.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag beim Rektorat die Zulassung zum Studium im Sommersemester erfolgen. Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, ist bei der Zulassung zuvor wie in § 11 Abs. 1 - 5 vorzugehen.

(7) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber*innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten,

sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. Studienwerber*innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) erhalten haben, müssen binnen der in § 11 Abs. 5 genannten Frist die Zulassung durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 1 - 4) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den*die in der Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) nächstfolgende*n Studienwerber*in vergeben, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat und dessen*deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 sowie § 10 Abs. 4 zur Folge hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung, verfällt der Studienplatz.

V. Quereinsteiger*innen

§ 14. (1) Studienwerber*innen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben, ihr Studium an der Medizinischen Universität Graz fortsetzen wollen und sich dem Querschnittstest stellen, sind unter Außerachtlassung von § 5 ff auf Antrag zu einem Studium zuzulassen, wenn:

- er*sie einen Nachweis über die an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten und im Zuge des Quereinstiegs für das betreffende Studienjahr erforderlichen 180 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem Studium der Human- oder Zahnmedizin vorlegt (die Kumulation von Leistungen aus verschiedenen Studienrichtungen ist nicht zulässig) und
- er*sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63 ff UG erfüllt und
- nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
- der*die Studienbewerber*in im Rahmen des für Quereinsteiger*innen festgelegten Querschnittstest gereiht wurde.

(2) Die Vergabe der Plätze an Quereinsteiger*innen erfolgt einmal jährlich innerhalb einer rechtzeitig bekanntzugebenden Frist und nach dem für Quereinsteiger*innen festgelegten Querschnittstests. Die Termine und Fristen für die Anmeldung werden im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

(3) Die Voraussetzung für die Teilnahme am Querschnittstest ist die fristgerechte Internet-Anmeldung und Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten von € 110.- über das von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellte Webtool sowie die fristgerechte Übermittlung der Nachweise gemäß Abs. 1. Beim Querschnittstest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(4) Beantragen weniger Studienbewerber*innen einen Quereinstieg nach Abs. (1), als freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung stehen, kann das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze entfallen und jede*r Studienbewerber*in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die tatsächliche Anerkennung der Vorleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erbracht wurden, erfolgt nach der Zulassung zum Studium gemäß § 78 UG . Dies kann zur Folge haben, dass nicht alle Leistungen, die für die Anmeldung zum Quereinstieg gültig waren, auch für das Studium angerechnet werden.

VI. Studienplatztauscher*innen

§ 15. (1) Studierende können einen Antrag auf Zulassung im Rahmen eines Studienplatztausches vorlegen. Jeweils eine*r der Tauschpartner*innen muss im vorangehenden Semester zum Bachelorstudium Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz und eine*r an der Medizinischen Universität Graz zum Diplomstudium Humanmedizin zugelassen gewesen sein und beide müssen eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben haben. Zusätzlich müssen die Tauschpartner*innen ihren Studienplatz jeweils über ein Aufnahmeverfahren iSd. § 71c UG erreicht haben. Gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise für die Zulässigkeit eines Studienplatztausches vorzulegen:

- 1.eine rechtswirksame Vereinbarung zwischen den Studierenden des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes-Kepler-Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) bzw. des Diplomstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz (UO 202), die ihren Studienplatz jeweils über ein Aufnahmeverfahren iSd. § 71c UG erreicht haben, bereits im, dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester, zu diesem Studium zugelassen waren und eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben haben sowie einen Studienfortschritt aufweisen, der sich maximal um 15 ECTS-Anrechnungspunkte unterscheidet;
- 2.eine gemeinsame Bestätigung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der Johannes-Kepler-Universität Linz und der Vizerektorin für Studium und Lehre der Medizinischen Universität Graz, dass die Vereinbarung den in Z. 1 normierten Voraussetzungen entspricht.

(2) Ein Tausch ist nur innerhalb von ein und derselben Studienrichtung möglich.

VII.Studienwerber*innen in Ausbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

§ 16. (1) Ein*e Studienwerber*in, der*die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen hat, sich in Ausbildung zum Facharzt*zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befindet, zu diesem Zweck daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch ein Studium der Zahnmedizin absolvieren muss und in diesem Sinne die Zulassung für das jeweils noch nicht absolvierte - und das sein*ihr bereits absolvierte Studium ergänzende - Diplomstudium Humanmedizin (UO 202) oder Zahnmedizin (UO 203) beantragt, ist ungeachtet von §§ 5 ff zum

beantragten Studium zuzulassen, wenn

1. er*sie die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63 ff UG erfüllt,
2. nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
3. an den*die Studienwerber*in im Rahmen des gemäß Abs. 2 festgelegten Verfahrens ein freier Platz vergeben wurde.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen an Studienwerber*innen in Ausbildung zum Facharzt*zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt.

VIII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 17. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

IX. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 18. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz. Das Rektorat kann durch Verordnung COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2025/26 festlegen, die zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmeverfahrens sicherstellen sollen, gelten. Die Studienwerber*innen sind zeitgerecht über die anzuwendenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen zu informieren.

§ 19. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur Kundmachung einer neuen Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ

Rektorin

91. Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, folgende Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 09.01.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, folgende Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 09.01.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Präambel

Diese Verordnung regelt die Testinhalte und Testauswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 10 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBL. vom 15.01.2025, StJ 2024/25, 14. Stk (im Folgenden: Zulassungsv).

§ 1. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 Zulassungsv) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin - MedAT-H, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

- a. **Basiskonntnistest Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)**
Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.
- b. **Textverständnis (TV)**
Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.
- c. **Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)**
Dieser Testteil besteht aus 5 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin aufweisen:
 - **Zahlenfolgen (ZF):** Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
 - **Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM):** Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
 - **Figuren zusammensetzen (FZ):** Diese Aufgabengruppe misst die kognitive

Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.

- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.
- Implikationen erkennen (IMP): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, aus Aussagen logisch zwingende Schlussfolgerungen ziehen zu können.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 3 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Emotionen regulieren (ER): Erfasst die Kenntnisse der Studienwerber*innen über die Effektivität verschiedener Arten des Umgangs mit Emotionen in unterschiedlichen Situationen, in denen bestimmte Ziele erreicht werden müssen. Hierzu sollen die Studienwerber*innen aus vier angebotenen Alternativen jene Art des Umgangs mit Emotionen auswählen, mit der die vorgegebenen Ziele am besten zu erreichen sind.
- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.
- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 2. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 ZulassungsV) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin - MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht. Die Testinhalte des MedAT-Z decken sich großteils mit den Testinhalten des MedAT-H. Anstelle der Prüfung des Textverständnisses (TV) und der KFF Aufgabengruppe Implikationen erkennen (IMP) erfolgt eine Überprüfung der manuellen Fertigkeiten (MF).

(2) Testinhalte:

- a. Basiskennntnistest Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)
Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.
- b. Manuelle Fertigkeiten (MF)
Mit diesem Testteil werden wesentliche, für das Diplomstudium Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen. Er besteht aus den Untertests Draht biegen und Formen spiegeln.
- c. Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)
Dieser Testteil besteht aus 4 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter

wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 3 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Emotionen regulieren (ER): Erfasst die Kenntnisse der Studienwerber*innen über die Effektivität verschiedener Arten des Umgangs mit Emotionen in unterschiedlichen Situationen, in denen bestimmte Ziele erreicht werden müssen. Hierzu sollen die Studienwerber*innen aus vier angebotenen Alternativen jene Art des Umgangs mit Emotionen auswählen, mit der die vorgegebenen Ziele am besten zu erreichen sind.
- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.
- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 3. Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 4. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem*der Urheber*in der Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Auswertung

§ 5. (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS, TV und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil TV werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil KFF werden die in den fünf Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der drei Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der drei Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In den Aufgabengruppen EE und ER werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber*innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert TV: 10%
- Testteilwert KFF: 40%
- Testteilwert SEK: 10%

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil MF werden jeweils die Abweichungen von der Vorlage mittels gewichteter binärer Rasterfeldbewertung als Prozentsatz der Abweichung errechnet. Für die Testwerterstellung wird dieser Wert in einen Punktwert transformiert. Die in den zwei Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte werden addiert und durch die Zahl der Messpunkte dieses Testteils dividiert.
- Im Testteil KFF werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten

Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.

- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der drei Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der drei Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In den Aufgabengruppen EE und ER werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber*innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert MF: 20%
- Testteilwert KFF: 30%
- Testteilwert SEK: 10%

- (3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H und/oder MedAT-Z am 04. Juli 2025 aufgrund von höherer Gewalt oder auf eine andere Weise verhindert, sodass nicht einmal ein Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so entscheidet das Los über die Verteilung der Studienplätze unter allen Studienwerber*innen, die über eine gültige Internet-Anmeldung (§ 6 ZulassungsV) verfügen.
- (4) Für das Diplomstudium Humanmedizin ist bei der Durchführung des Losverfahrens auch auf die Vorgaben der Quotenregelung (§ 4 Abs. 2 ZulassungsV) sowie die gewidmeten Studienplätze (§ 4 Abs. 3 ZulassungsV) Bedacht zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1 ZulassungsV) werden grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 364 (Humanmedizin) bzw. 24 (Zahnmedizin) Plätzen aufscheinen. Entspricht die Zusammensetzung der ersten 364 Plätze der Rangliste für das Studium der Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 2 ZulassungsV normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Losverfahren ergebenden Reihenfolge der Studienwerber*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber*innen, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 364 (Humanmedizin) Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.
- (5) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H und/oder MedAT-Z am 04. Juli 2025 aufgrund von höherer Gewalt oder auf eine andere Weise derart verhindert, dass

zumindest der Vormittags-Teil oder zumindest der Nachmittags-Teil des jeweiligen Aufnahmetests für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird das Ergebnis und die Rangliste für alle teilnehmenden Studienwerber*innen mit den vorliegenden Daten des Vormittags-Teils bzw. des Nachmittags-Teils erhoben.

- (6) In allen Fällen (Abs. 3 bis 5) wird der geleistete Kostenbeitrag nicht refundiert. Die §§ 11 - 13 ZulassungsV sind sinngemäß anzuwenden.
- (7) Findet das Losverfahren Anwendung, werden die Studienwerber*innen am Beginn der Kalenderwoche 32 über das ANV-Webtool informiert, ob ein Studienplatz angeboten werden kann.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur Kundmachung einer neuen Verordnung „Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin“.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ

Rektorin

92. Entwicklungsplan 2025-2030 - Änderung

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt nach Zustimmung des Senates vom 04.12.2024 und nach Genehmigung des Universitätsrates vom 09.01.2025 die Änderungen des Entwicklungsplans 2025 - 2030, betreffend den Anhang - Widmung von Professor*innenstellen, Zahl der Universitätsprofessuren gemäß § 99 Abs. 1 UG, befristet auf 5 Jahre - bekannt:

Zahl der Universitätsprofessuren gemäß § 99 Abs. 1 UG, befristet auf 5 Jahre

Fachliche Widmung ⁸²	Ist-Bestand ⁸³	Planungsstand		
	2022	zum Ende der LV-Periode 2022-2024	2025-2027 ⁸⁴	2028-2030
Health Economics	0	0	1	1
Patient*innensicherheit und Nachhaltigkeit in der Chirurgie			1	1
Geplante Professuren weitere				3

Tabelle 3: Gesamtübersicht geplanter Entwicklungen bei den § 99 Abs. 3-6 und § 99a UG (Kopffzahlen, nicht gewichtet)

Kategorie ⁸⁵	Ist-Bestand	Planungsstand ⁸⁶		
	2022 ⁸⁷	zum Ende der LV-Periode 2022-2024	2025-2027	2028-2030
§99 Abs. 3 ⁸⁸	10	9	8	Stichtag 31.12.2030: 1
§99 Abs. 4 ⁸⁹	8	15	max. 30	Stichtag 31.12.2030: max. 50
davon assoziierte Professuren	8	15	max. 30	max. 50
davon Dozent*innen	0	0	0	0
§99 Abs. 6	1	Siehe Tabelle 4		
§ 99a ⁹⁰	0	1	2	3

⁸² Soweit bekannt/geplant.

⁸³ Stichtag 31. Dezember 2022

⁸⁴ Stichtag 31. Dezember 2025

⁸⁵ Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im UG 2002.

⁸⁶ Planung der Universität gemäß EP-Angaben. Der geplante Stand betreffend Ziele aus der laufenden LV-Periode wäre mit Stichtag 31.12.2023 anzugeben. Der geplante Stand betreffend der LVP 2025-2027 bzw. 2028-30 wäre jeweils für das Ende des zweiten Jahres der Periode anzugeben. (z.B. LVP 2025-2027: Stand mit Stichtag 31.12.2026). Der Stand zur Periode 2028-2030 kann in einer Bandbreite angegeben werden.

⁸⁷ Ist-Stand zum Stichtag 31.12.2022. Der Ist-Bestand sollte mit der Erhebung gem. UHSBV korrelieren. Abweichungen sollten dargestellt werden.

⁸⁸ gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme in den EP gem. § 13b Abs. 2 UG

⁸⁹ gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme in den EP gem. § 99 Abs. 4 UG. Dies erstreckt sich auch auf die Unterkategorien.

⁹⁰ gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme in den EP gem. § 99a Abs. 1 im maximalen Ausmaß von 5 vH der Professuren

93. Richtlinie des Rektorates: Möglichkeiten für Weiter-/Wiederbeschäftigung nach Pensionierung oder Ruhestand

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Richtlinie Möglichkeiten für Weiter-/Wiederbeschäftigung nach Pensionierung oder Ruhestand wie folgt beschlossen hat:

Richtlinie

Möglichkeiten für Weiter-/Wiederbeschäftigung nach Pensionierung oder Ruhestand

Die Med Uni Graz legt im Hinblick auf inhaltliche und organisatorische Zukunftssicherung großen Wert auf eine vorausschauende Personal- und Nachfolgeplanung sowie auf Innovation und Weiterentwicklung in allen Bereichen.

Durch transparente Entwicklungsmöglichkeiten soll insbesondere jungen Mitarbeiter*innen eine attraktive Perspektive geboten werden, sodass diese engagiert eine langfristige universitäre Karriere verfolgen können. Verlässlichkeit und Planbarkeit sind hier wesentliche Parameter gleichermaßen für den Einzelnen wie auch für die Med Uni Graz als Organisation.

Dabei ist es im Sinne einer verantwortungsvollen und tragfähigen Organisation essentiell, den Wissenstransfer rechtzeitig geordnet sicherzustellen. Durch eine vorausschauende Planung soll daher auch einem Wissens- und Kompetenzverlust durch absehbare Abgänge frühzeitig entgegengewirkt werden.

Es wird daher seitens des Rektorats grundsätzlich die Strategie verfolgt, Dienstverhältnisse von angestellten Mitarbeiter*innen entsprechend den Bestimmungen des § 22 (2) lit.g des Kollektivvertrages nur in Ausnahmefällen über das dort festgehaltene Alter der Mitarbeiter*innen von 65 Jahren hinaus weiterzuführen. Dies wird den betroffenen Mitarbeiter*innen im Sinne der angesprochenen Planungssicherheit auch frühzeitig kommuniziert.

Nun hat sich in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen ein wenig verändert.

Zum einen können erfreulicherweise zunehmend auch internationale Berufungen von Professor*innen an die Med Uni realisiert werden. Dies betrifft immer öfter Personen, die aufgrund ihres Lebensalters nach ihrer Berufung nur noch weniger als 15 Jahre in das österreichische Pensionssystem einzahlen. Da in vielen europäischen Pensionssystemen (va auch in Deutschland) das Pensionsantrittsalter bei 67 Jahren liegt, entsteht für diese Kolleg*innen allerdings regelmäßig eine Lücke von 2 Jahren, wenn die Med Uni Graz das Arbeitsverhältnis, wie oben dargestellt, mit Erreichen des 65 Lebensjahres beendet.

Ebenso gestaltet sich durch die demographische und gesellschaftliche Entwicklung eine adäquate Nachbesetzung in vielen Bereichen zunehmend schwierig; zur Aufrechterhaltung von Leistungen in der geforderten Qualität ist die Expertise erfahrener Mitarbeiter*innen oft unverzichtbar.

Aus diesen Gründen ist es für die Med Uni Graz essentiell, auf besondere Konstellationen individuell noch mehr Rücksicht nehmen zu können und Beschäftigungsverhältnisse über das gesetzliche Pensionsalter hinaus weiterzuführen. Hierfür gibt es grundsätzlich folgende Konstellationen:

1) Professuren gem. § 98 UG inklusive Verlängerung der Leitungsfunktion

Finanzierung aus Globalbudget

- Eine Weiterführung der Dienstverhältnisse von strukturverantwortlichen Professor*innen gem. § 98 UG über das gesetzliche Pensionsalter bzw. das vollendete 65. Lebensjahr hinausgehend ist möglich, wenn aufgrund der besonderen organisatorischen bzw. strukturellen Rahmenbedingungen/Notwendigkeiten aus Sicht des Rektorats dies geboten erscheint.

- Die dementsprechende Entscheidung wird durch das Rektorat getroffen, die Bereitschaft der*des Betroffenen zur Verlängerung eingeholt und diesem die finale Entscheidung über Dauer und Ausmaß der Weiterführung spätestens 6 Monate nach Vollendung des 63. Lebensjahres mitgeteilt.

Jedenfalls endet das Dienstverhältnis mit Ende des vollendeten 67. Lebensjahres.

- Um eine geordnete Übergabe möglichst ohne supplierende Leitung zu ermöglichen, ist darüber hinaus eine Verlängerung von strukturverantwortlichen Professor*innen gem. § 98 UG möglich, wenn die Verhandlungen mit einer/m Kandidat*in bereits aufgenommen wurden und eine Neubesetzung dementsprechend (unmittelbar) absehbar ist. Die Verlängerung ist längstens für den Zeitraum ab Beginn der Verhandlungen mit einer/m Kandidat*in aus dem vorliegenden Besetzungsvorschlag des Senats bis zum Antritt der Stelle durch die*den neu berufene*n Professor*in möglich. Hierüber entscheidet das Rektorat.

Berufungskommissionen werden grundsätzlich so frühzeitig eingesetzt, dass eine möglichst unmittelbare Nachbesetzung erfolgen kann. In Fällen, in denen das Berufungsverfahren noch nicht so weit gediehen ist und eine Neubesetzung nicht unmittelbar bevorsteht, wird von Seiten des Rektorats eine interimistische Leitung eingesetzt.

2) Professuren gem. § 98 UG ohne Verlängerung der Leitungsfunktion

Finanzierung aus Drittmittel

- Leitende Professor*innen können nach Übertritt in den Ruhestand (Beamte) bzw. nach Pensionsantritt ohne Beibehaltung der Leitungsfunktion weiter- bzw. mit einem neuen Vertrag wiederbeschäftigt werden, sofern dies für Aufgaben in der Forschung und Lehre erforderlich ist, strategisch und operativ sinnvoll erscheint, die*der neue Leiter*in das unterstützt und eine konkrete Finanzierung über Drittmittel für diesen Zeitraum gesichert ist.

Achtung: die Weiterbeschäftigung erfolgt bei beamteten Kolleg*innen über ein Angestelltendienstverhältnis und daher nicht als Professor*in.

3) Andere Professor*innen und Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals

Finanzierung aus Globalbudget

- Mitarbeiter*innen können an der Med Uni Graz grundsätzlich für längstens 2 Jahre nach Pensionsantritt bzw. in Ruhestandsversetzung aus dem **Globalbudget** finanziert weiter- bzw. wiederbeschäftigt werden, wenn dies aus inhaltlichen bzw. organisatorischen Gründen zwingend erforderlich erscheint.

Ein entsprechender begründeter Antrag ist von der verantwortlichen OE- oder Abteilungsleitung hierfür zeitgerecht bei der OE HR einzubringen. Hierüber entscheidet nach Rücksprache mit der/dem jeweiligen Vorgesetzten die Rektorin*der Rektor.

Finanzierung aus Drittmittel

- Mitarbeiter*innen können an der Med Uni Graz weiter- bzw. mit einem neuen Vertrag wiederbeschäftigt werden, sofern dies für Aufgaben in der Forschung und Lehre erforderlich ist, strategisch und operativ sinnvoll erscheint und eine konkrete Finanzierung über Drittmittel

für diesen Zeitraum gesichert ist. Hierüber entscheidet nach Rücksprache mit der/dem jeweiligen Vorgesetzten die Rektorin*der Rektor.

94. Leitungen: Bestellung zum Leiter (Direktor) des Ignaz Semmelweis Instituts (ISI) - Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß dem Vorschlag der Universitätsprofessor*innen der interuniversitären Organisationseinheit gemäß § 14 des Organisationsplans

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Florian KRAMMER**
zum Leiter (Direktor) des Ignaz Semmelweis Instituts (ISI)
- Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung
rückwirkend ab **01.01.2025** bis zum **31.12.2029**,

bestellt hat.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

95. Ausschreibung von Stellen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Kennung KA-HNO-2024-003075

Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Klinische Abteilung für allgemeine HNO

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Hals-, Nasen-, und Ohrenheilkunde/der Klinischen Abteilung für Allgemeine HNO

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Klinische Erfahrung in HNO-Heilkunde und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 72.622,06** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Januar 2025**.

**Universitäre*r Fachärztin*Facharzt für Innere Medizin
und Hämatologie und Internistische Onkologie**

Kennung KA-HAEMA-2025-003104
Universitätsklinik für Innere Medizin
Klinische Abteilung für Hämatologie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Hämatologie, insbesondere der zellulären Therapien (Blutstammzelltransplantation und CAR-T Zelltherapie)
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Internistische Onkologie
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungsk Kooperationen, erfolgreiche Drittmittelinwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur*zum Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Hämatologie, insbesondere zelluläre Therapien (Blutstammzelltransplantation und CAR-T Therapie)
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 115.040,66** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Januar 2025**.

Senior Scientist

Kennung LS-PHYSIO-2024-003097

Otto Loewi Forschungszentrum für Gefäßbiologie, Immunologie und Entzündung

Lehrstuhl für Physiologie & Pathophysiologie

Beschäftigungsausmaß 80-100%

befristet auf 2 Jahre mit der Option auf Stellenverlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsbetrieb und an Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Durchflusszytometrie, Seepferdchenmessungen, Isolierung von Endothelzellen und Adipozyten, Metabolismus und Funktion, Einzelzell-RNA-Sequenzierung, Myographie-Gefäßstudien, fortschrittliche Bildgebungstechniken, d.h. Echokardiographie
- Beteiligung an der experimentellen Arbeit mit Tieren und klinischen Zweigen der Studie sowie eine enge Interaktion/Betreuung von Masterstudierenden und Doktorand*innen
- Mitwirkung bei der Antragstellung zur Forschungsförderung sowie Einwerbung eigener Drittmittel
- Durchführen von Lehrveranstaltungen bis zu maximal 6 Semesterstunden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Diplom-/Masterstudium bzw. Medizinstudium sowie abgeschlossenes Doktors-/PhD-Studium
- Erfahrung in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten
- Erfahrung mit experimenteller Arbeit mit Ratten und Mäusen (FELASA-Zertifizierung)
- Wissenschaftliche (peer-reviewed) Publikationen in internationalen Fachzeitschriften
- Erfahrung in universitärer Lehre
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Methodenwissen/Spezialtechnologie/Labortechniken im Bereich kardiovaskulärer (Endothel- und Gefäßbiologie) und/oder metabolischer Erkrankungen (Adipositas und insb. Adipozytenbiologie)
- Vorkenntnisse in der primären Endothel- und Adipozytenforschung
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 66.532,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Januar 2025**.

Administrative*r Mitarbeiter*in für die Geschäftsstelle der Ethikkommission
Kennung KO-ET-2024-003101
Ethikkommission
Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Administrative Bearbeitung des Workflows von Anfragen, Anträgen an und Beurteilungen durch die Ethikkommission (der IT-Systeme: ECS, CTIS)
- Erfassung und Prüfung der eingehenden Anträge und sonstiger Schriftstücke
- Kommunikation mit Antragsteller*innen, Prüfer*innen, Sponsor*innen und anderen Ethikkommissionen
- Mitarbeit an der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
- Verwaltung der Mitglieder der Ethikkommission und der externen Gutachter*innen
- Dokumentenverwaltung und -archivierung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Matura (HAK, AHS)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (mindestens B2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sehr gute Kenntnisse der medizinischen Terminologie
- Berufserfahrung in einem ähnlichen beruflichen Umfeld
- Hohe Belastbarkeit
- Hohe Auffassungsgabe
- Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 34.441,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Januar 2025**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin